

Vor 130 Jahren.

Von Schreinermeister C. Schumann, Saarbrücken.

Ein Kapitel aus der saarländischen Kleinstaaterlei.

Vor mir liegen dickleibige Gerichtsakten vom Jahre 1788 aus der ehemaligen Abtei Tholey. Ich rettete durch Zufall diesen sonderbaren Schatz vor dem Feuertode unter einem Waschkessel. Heute sollen diese alten Blätter hier einiges erzählen aus dem Leben und Treiben des Volkes in unserer engeren Heimat vor den Tagen der großen Revolution. Ehemals waren Bauern und Handwerker stolz und frei, in jener Zeit waren sie aber schon fast völlig rechtlos, Sklaven unter der Fuchtel der zahllosen kleinen Herrschaften, die sich zumeist aus dem Bauernstande selbst durch Glücksumstände emporkletterungen hatten und dann von Generation zu Generation sich auf Kosten der Armut ein Freudenleben zu schaffen mußten unter dem Frondienst ihrer Sassen und Leibeigenen.

Die oft „leintuchgroßen“ Territorien waren kreuz und quer durch Schlagbäume abgeschlossen; wer sich nur einige hundert Meter von seinem Orte entfernte, mußte Zoll zahlen. Land und Volk war nur noch Handelsware, auf die man Hypotheken aufnahm. Lieb und verließ, kaufte und verkaufte. Auf diese Weise war auch Tholey kurz vorher aus Lothringer Hand an Zweibrücken gekommen, vom Regen in die Traufe. Die Akten sind voll von harten Strafen gegenüber geringen Vergehen. Ein ¼ Pfund Salz oder ¼ Pfund fremder Tabak ohne Zoll genügte für bittere Buße. Manches Urteil erscheint dagegen verständig und zeugt von Menschenkenntnis; so heißt es an einer Stelle: „Es wird Peter Bohlen von Erweiler wegen seines unmäßigen Sauflebens in 24stündige Thurmstrafe mit dem Verwarnen condemnirt, daß bey fernerm beharren in dem Saufleben derselbe mit verdienter Leibesstrafe belegt werden soll.“

Um 10 Uhr abends mußte überall volle Ruhe herrschen, wer sich dagegen verging, wurde arretiert. Ich führe hier nur einen Fall an, von dem das Oberamt Tholey am 11. August 1788 meldet: „Es erschien bei Ob. Amt der herzogliche Zoll- und Polizeigardt Lembrecht von Bettingen und führte die ledigen Georg Wolf und Jakob Richner von Lebach mit der Anzeige gefänglich vor, daß diese beide Pürsche gestern Abend im Wirtshaus zu Bettingen sich befunden, von da aus zwar um 10 Uhr sich begeben, jedoch in Adam Krämers Haus daselbst bis 11 Uhr in der Nacht aufgehalten hätten. Dieses nächtlichen ungebührlichen Verweilens, sowie des im Krämerschen Haus von ihnen wahrgenommen wordenen Lermens mit lautem Lachen und lautem Sprechen wegen, habe er bemeldete Pürsche arretiert und unter Anzeige des Vorganges und Anheimstellung ihrer Bestrafung sie, wie hiermit geschehen, zum Ob. Amt einzuführen für seine Schuldigkeit erachtet.“ Beschluß: „Die Denunciati werden ihrer Nachtschwärmerei wegen jeder in ein fl. herrschaftl. Strafe, 1 Fl. Denunciations-Gebühr an den Polizeigard und in die Kosten condemnirt.“

Ihre Hauptschuld, was nicht übersehen werden darf, bestand für das Gericht und den Polizeigard nicht sowohl im Lärmen und Lachen, sondern darin, daß sie „Hergereloffene“ waren, d. h. daß sie aus Lebach, das fast eine Stunde vom Orte ihrer Missetat Bettingen liegt, gekommen und um 11 Uhr noch nicht zurückgegangen waren.

Die Salzsteuer war ein beliebtes Schröpfungsmittel, das die Regierung rücksichtslos zur Ausbeutung des Volkes benutzte. Als über die ungerechte Verteilung der Regiekosten Peter Weiß, „Gemeindsmann zu Sozweiler“, ärgerlich einen derben Ausdruck über die Zweibrücker Herrschaft gebrauchte, faßt das Gericht folgenden Beschluß: „Der denunciatische Peter Weiß wird seiner strafbaren meuterischen Rede wegen in 8tägige Thurmstrafe cumcarena (mit Karrenarbeit) und 30 Prügel ad posteria in der majen condemnirt, daß die Helfte derselben auf künftigen Dienstag nach zurückgelegten Feiertagen und die andere nach seinem Austritt aus dem Gefängnis ihm applicirt werden sollen.“ Man sieht, daß ein unbedachtes Wort bereits die unangenehmsten, entehrenden Folgen für die „Untertanen“ mit sich brachte.

Im Bezahlen hatten die regierenden Herrschaften sämtlich nur einen Grundsatz, sie gaben keinen Baßen. Am 9. September 1788 kehrte der Fürst von Salm-Kyrburg unter pomphaftem Aufzug mit Gefolge, wozu auch einige Hofdamen gehörten, in Tholey ein und lebte dort einige Tage herrlich und in Freuden. Bei der Fortsetzung seiner Reise verschwand er mit seinen Kavaliern, Damen und Dienern, ohne seine Rechnung zu begleichen. Die geprellten Wirte wandten sich an den herzoglichen Beamten um Hilfe. Se. Durchlaucht sandte trotzdem kein Geld, ließ vielmehr „gegen die dasigen Wirthe Rauber und Hannj ein scharfes Monitum wegen höchster Unzufriedenheit über die Zehrungsforderungen ergehen“. Auf Betreiben des Hochfürstlichen Marschallamtes derer von Salm-Kyrburg wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Die Akten melden darüber: „Sebastian Hannj sagt aus, seine Forderung betrage 8 fl. 12 bz. und sei keineswegs zu viel. Er sei beflissen gewesen, Se. Hochfürstliche Durchlaucht nach Möglichkeit unterthänigst zu bedienen, daß er unter anderm mit dem Nachtsch 18 Platten und unter dem Boreffen Feldhühner und andere Braten aufgestellt, daß er zwar kein Geld bekommen, aber der Hochfürstliche Haushofmeister die Drohung in französischer Sprache gegen ihn ausgestoßen, er lasse ihn ins Gefängnis bringen.“

„Peter Rauber sagt aus, daß bei ihm die hochfürstlichen Pferde und Wagen untergebracht waren. Er habe bei Aufstellung seiner Rechnung aber auch den Betrag, den er noch vom 20. Mai 1784 vom Fürsten zu bekommen habe, mit eingerechnet und überhaupt seit dieser Zeit noch alle anderen Forderungen an Se. Hochfürstliche Durchlaucht ausstehen und sogar baren Vorschuß zu fordern. Der fürstliche Courier Strauch hätte die Bestellung gemacht, daß nebst 6 Kirner Pferden noch 8 Pferde an Kutschen und 2 Reitpferde auf Samstag vormittags halb 12 Uhr parat stehen sollten. Diese 16 Pferde nebst dazu gehörigen Knechten hätten 4 Tage lang bey ihm gezehret, ihre Pferde mehr als gewöhnlich gefüttert, auch sich an Essen und Trinken nichts abgehen lassen.“ Der Richter stellte sich aus Furcht und Hochachtung auf den Standpunkt des Fürsten von Salm-Kyrburg. Er drohte den Wirten, daß sie sich vor solchen Klagen in Zukunft in Acht zu nehmen hätten. Sie sollten sich auch nicht einfallen lassen, irgend wann und wo einmal die hohen Herrschaften übers Ohr zu hauen, anderenfalls müsse er Leibestrafe verhängen. Die Berechtigung, vom Fürsten ihr Geld zu fordern, wurde ihnen nicht zugesprochen, auch das bar geliehene verlor der Wirt Rauber. Beide konnten sich glücklich schätzen, ohne Prügelstrafe wegen anrehrerbietiger Haltung gegen ein fürstliches Haus davongekommen zu sein.

Die alten Akten wimmeln von Urteilen, in denen Prügelstrafe angeordnet wird. Hervorheben will ich einen Richterspruch. Ein „Mann namens Köhl aus St. Johann im Nassauischen“ hielt sich einige Tage in Tholey auf und machte sich dort unliebsam bemerkbar durch spöttische Bemerkungen über Religion. Er wurde festgenommen und zu Prügelstrafe auf öffentlichem Plage verurteilt „danach er auf die Grenze zu führen sey und sey ihm dorten zu bedeuten, sich nicht mehr in Tholey sehen zu lassen, andernfalls ihn eine viel härtere Strafe treffen werde.“

Wohl ertrugen die Bewohner des Bezirks das harte Regiment unwillig, aber sobald sie dagegen löckten, wurden sie mit eiserner Strenge zu unbedingtem Gehorsam zurückgeprügelt. Am 27. August 1788 erfährt das Oberamt, „daß verschiedene Tholeyer Einwohner läuderliche Trinkgelage, Complattierungen und sehr verdächtige conventicula veranstalten, daß sogar unter Mitwirkung des schon mehrmalen wegen seines unruhigen Betragens wegen mit Verweisen belegten Carl Rischen Schriften geschmiedet werden sollten, daß selbst Absicht das Vertrauen gegen das Oberamt bey anderen Unterthanen zu untergraben, dabei zu erkennen gegeben werde und die Anzahl dieser in Verbindung getretener Einwohner auf 25 belaufe, so hat man die Einzelnen zur Untersuchung der Sache vorgeladen.“ Die ärmsten wurden vernommen und der „neu recipirte Ziegler Friedrich Kiefer, besonders wegen vermessener Reden an heute mit 25 Prügel ad postera belegt und besseres Betragen unter Androhung schärferer Strafe intimiret.“

Der Sturm der Zeit hat dieser düsteren Periode ein Ende gemacht, frei sitzt der Bauer auf seiner Scholle und die kleinen Quälgeister sind verschwunden. Von der guten, alten Zeit zu sprechen, liegt aber für den Bürger kein Anlaß vor. Das Polizeisystem und die Unterdrückung jeder freibeitlichen Regung ist vorüber nach langen schweren Kämpfen, das Volk ist längst mündig geworden, aber es ist gut, die Erinnerung an die Leiden unserer Vorfahren nicht zu vergessen.